

Sendungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen dem

Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend
Jahngasse 10
A-6850 Dornbirn
ZVR Zahl: 162281485

Studioadresse: Jahngasse 10
6850 Dornbirn
proton@radioproton.at
Büro: 05572/201777
Studio: 05572/201777-7

und

Name der Produktionsgruppe

Vertreten durch

Anschrift

Telefon

Email

Namen andere SendungsmacherInnen, inkl. Telefonnummer und Email

.....
.....
.....
.....

1) Inhalt

Radio Proton stellt der Produktionsgruppe die Infrastruktur zur Produktion und Ausstrahlung von Radiosendungen im Rahmen der Charta der freien Radios zur Verfügung.

Für die Nutzung außerhalb der Sendezeit ist mit dem Koordinator Rücksprache zu halten.

2) SendungsmacherInnen - Produktionsgruppe

SendungsmacherInnen sind Einzelpersonen bzw. Produktionsgruppen, die aktiv mehr als zweimal an der Gestaltung von Radiosendungen teilnehmen.

3) Allgemeine Bedingungen

Die SendungsmacherInnen verpflichten sich, die Studioordnung, den Nutzungsvertrag und die Charta der freien Radios einzuhalten. Sie verpflichtet sich ferner eine/n Delegierte/n zu den Produktionsgruppensitzungen zu entsenden bzw. sich spätestens am Tag der Sitzung zu entschuldigen, jedoch ist es erforderlich, dass bei jeder zweiten Sitzung mindestens ein Produktionsgruppenmitglied anwesend ist.

4) Rechtliches

Die SendungsmacherInnen sind für Verstöße gegen das geltende Recht selbst verantwortlich (Mediengesetz, Strafgesetz, Suchtmittelgesetz, etc.). Inhalte von Radiosendungen, welche dem geltenden Recht widersprechen, können die sofortige Suspendierung der SendungsmacherInnen nach sich ziehen.

5) Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag für SendungsmacherInnen beträgt lt. Beschluss der GV € 10.-- pro Monat.

Der Mitgliedsbeitrag kann bei den Produktionsgruppensitzungen beglichen werden oder auf die Kontonummer 4078382 bei der Raika Kennelbach, BLZ 37482, lt. auf Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend erwiesen werden.

Es kann bei Bedarf ein Antrag auf eine Ermäßigung gestellt werden bzw. können nach Rücksprache mit dem Vorstand die Beiträge auch durch andere Aktivitäten eingebracht werden (Beteiligung an für Proton notwendigen Arbeiten und Aktivitäten).

6) Werbung

Proton das freie Radio ist ein nichtkommerzielles Radio. Werbeeinschaltungen sind grundsätzlich nicht erlaubt.

7) Ausschluss

Bei Zuwiderhandlung gegen den Nutzungsvertrag ist folgende Vorgehensweise zu wählen: Meldung der Zuwiderhandlung an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet entweder sofort (Gefahr in Verzug) oder in der nächsten Vorstandssitzung über Suspendierung bzw. Ausschluss (Statuten § 6/4). Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

8) Das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht ist eine statutengemäße Instanz, die sich aus fünf nominierten Personen zusammensetzt. (Statuten § 15). Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist kein Einspruch möglich.

9) Vertragsdauer

Der Nutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit jedoch maximal auf die Dauer einer gültigen Sendelizenz abgeschlossen. Der Vertrag kann sowohl von den SendungsmacherInnen als auch vom Vorstand (bei Missachten des Nutzungsvertrages bzw. der Studioordnung) mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Dornbirn, den

SendungsmacherIn
VertreterIn einer Produktionsgruppe

für Proton das freie Radio